



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

Dieser Basisprospekt ist ab dem 23. April 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

Basisprospekt vom 23. April 2020

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von**

Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)

Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)

bezogen auf

**Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse und/oder
Depositary Receipts**

unbedingt garantiert durch

BNP Paribas S.A.

Paris, Frankreich

(die "Garantin")

und

angeboten durch

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/faktor abgerufen werden.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	7
1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	7
2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere	7
3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel.....	8
II. RISIKOFAKTOREN	9
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	10
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	10
C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	10
1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin	10
a) <i>Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere</i>	10
b) <i>Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.</i>	10
c) <i>Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin</i>	11
d) <i>Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin</i>	12
e) <i>Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung</i>	12
2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben	13
a) <i>Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)</i>	13
b) <i>Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)</i>	15
3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben	18
a) <i>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</i>	18
b) <i>Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl</i>	19
c) <i>Marktstörungen</i>	19
d) <i>Anpassungen, Kündungsrisiko, Wiederanlagerisiko</i>	19
e) <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	21
f) <i>Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin</i>	22
4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere 23	
a) <i>Marktpreisrisiken</i>	23
b) <i>Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere</i>	23
c) <i>Risiken aus möglichen Interessenkonflikten</i>	25
d) <i>Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin</i>	27
e) <i>Risiken im Hinblick auf die Besteuerung</i>	27
f) <i>Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin</i>	29
5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert	30

a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind	30
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert	34
c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	35
d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert	37
e) <i>Risiken im Zusammenhang mit Währungswechsellkursen als Basiswert</i>	38
f) <i>Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert</i>	39
III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	40
1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung	40
2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	40
3. Verantwortliche Personen	41
4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel.....	41
5. Angaben von Seiten Dritter	42
6. Mittels Verweis einbezogene Angaben	42
7. Einsehbare Dokumente	49
IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	50
V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	51
VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	53
VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	55
VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	60
1. Angaben über die Wertpapiere	60
(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	61
(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	63
2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren ...	65
3. Angaben über den Basiswert	66
IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	67
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	67
2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	67
3. Lieferung der Wertpapiere	68
4. Zahlstelle und Verwahrstelle	68
5. Potenzielle Investoren	68
6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	69
7. Nicht-Begebung der Wertpapiere	69
8. Verkaufsbeschränkungen	69

9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	71
X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	73
XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	74
1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere ...	74
2. Veröffentlichungen von Informationen	74
3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	74
4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	74
XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	76
Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):.....	76
Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	76
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	76
Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):.....	100
Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung).....	100
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	100
Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):	125
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	125
§ 3 Marktstörungen.....	133
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	138
§ 4 Ausübung der Wertpapierrechte	138
§ 5 Zahlungen.....	138
§ 6 Form der Wertpapiere, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit	138
§ 7 Status, Garantie	139
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle.....	139
§ 9 Bekanntmachungen.....	140
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	140
§ 11 Verschiedenes	140
XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASIPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN	141
XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	142

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**") begibt jeweils auf Beschluss ihrer Geschäftsführung Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse und/oder Depositary Receipts (die "**Wertpapiere**").

Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des Basisprospekts, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" auf Seite 40 ff. dieses Basisprospekts.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht. Weitere Informationen zur Emittentin finden sich im Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN" auf Seite 51 ff. dieses Basisprospekts.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder auch "**BNPP**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich. Weitere Informationen zur Garantin bzw. zur Garantie finden sich in Abschnitt "VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" auf Seite 53 ff. dieses Basisprospekts bzw. Abschnitt "VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE" auf Seite 55 ff. dieses Basisprospekts.

2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt Zahlungen unter den Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung eines Index, einer Aktie, eines Terminkontrakts, eines Währungswechselkurses und/oder Depositary Receipts oder mehrerer Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse und/oder Depositary Receipts (jeweils ein "**Basiswert**") ab.

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten ordentlichen Kündigungstermin (der "**Ordentliche Kündigungstermin**") ordentlich gekündigt (die "**Ordentliche Kündigung**") oder durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

- Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkttyp 1).

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab.

- Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkttyp 2).

Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere findet sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" unter der Ziffer 1 "Angaben über die Wertpapiere" auf Seite 60 ff. dieses Basisprospekts. Es wird dabei empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "II. Risikofaktoren" auf Seite 9 ff. dieses Basisprospekts in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere zu lesen.

3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel

Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Wertpapiere sollen Privatkunden, professionellen Kunden und anderen in Frage kommenden Kontrahenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich bzw. dem Großherzogtum Luxemburg als Anlegern öffentlich angeboten werden.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland und / oder der Republik Österreich und / oder dem Großherzogtum Luxemburg beantragt werden.

Weiterführende allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und Handel der Wertpapiere finden sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" auf Seite 60 ff. dieses Basisprospekts.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren betreffend die Emittentin (siehe nachstehend unter Abschnitt "A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin"), die Garantin (siehe nachstehend unter Abschnitt "B. Risikofaktoren in Bezug auf die Garantin") und die Wertpapiere (siehe nachstehend unter Abschnitt "C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere") dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien unterteilt, wobei je Kategorie bzw. Unterkategorie die zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden. Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet. Sollte unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" keine Unterkategorie mit mindestens zwei Risikofaktoren genannt werden, handelt es sich bei dem einen genannten Risikofaktor alleine um den aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktor.

Der Risikoteil besteht aus den drei Abschnitten A., B. und C., bei denen es sich um reine Gliederungsebenen handelt. Es folgen unter C. die Kategorien 1.-5. Unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" folgen (gegliedert mit Buchstaben) entweder Unterkategorien oder, wo die Einführung einer weiteren Gliederungsebene "Unterkategorie" nicht sinnvoll war, da es nur einen (isolierten) materiellen Risikofaktor zu einem "Thema" gibt, direkt die Risikofaktoren.

Soweit es sich um Risikofaktoren selbst handelt, werden die betreffenden Überschriften kursiv dargestellt. Soweit Unterkategorien genutzt wurden, sind die Überschriften der Unterkategorien dagegen unterstrichen und nicht kursiv dargestellt. In diesem Fall sind lediglich die Überschriften der folgenden Ebene "Risikofaktoren" kursiv dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Für die Zwecke der Beurteilung der Wesentlichkeit wurde zum Datum dieses Basisprospekts die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt; der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kaufpreises zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten (das "**Aufgewendete Kapital**") (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere festgelegten Ausstattungsmerkmalen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Wertpapierinhaber ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich auf den Seiten 3 bis 6 im Abschnitt "**1 Risikofaktoren**" des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden mittels Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 18 in section "**1 Risk Factors**" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 22 April 2020, in the English language, including, if applicable, any supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 21 of the BNPP 2020 Registration Document are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich der aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere und Risiken aufgrund der Garantie der Wertpapiere eingeschätzt.

a) Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Damit besteht für die Wertpapierinhaber mit diesen Wertpapieren ein höheres Verlustrisiko, als mit Wertpapieren, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

b) Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.

Die BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der

Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung von Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, können die Wertpapierinhaber die Garantin unter der Garantie in Anspruch nehmen. Die Wertpapierinhaber tragen damit aufgrund der Eigenschaft der Wertpapiere als garantiert (mittelbar) auch das Insolvenzrisiko der BNP Paribas S.A.

Sollte nämlich gegen die Garantin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, können Wertpapierinhaber ihre Ansprüche aus der Garantie nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen des (französischen) Insolvenzrechts geltend machen. Wertpapierinhaber erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der Insolvenzquote der Garantin bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erreichen. Im Fall der Inanspruchnahme der Garantin aus der Garantie kann eine Insolvenz der Garantin sogar zum vollständigen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) *Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin*

Auch wenn es sich bei der Emittentin selbst nicht um ein CRR-Kreditinstitut handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Tochterunternehmen der Garantin gesetzliche Regelungen nach dem *Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG")* Anwendung finden, die es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Abwicklungsbehörde ermöglichen würden, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu treffen. Der Begriff "CRR-Kreditinstitut" ist nach der englischen Abkürzung CRR für die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation), (EU) Nr. 575/2013, benannt und wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz eingeführt, wo er den bisherigen Begriff "Einlagenkreditinstitut" ersetzte.

Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sein sollten, kann die BaFin in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Anteile an der Garantin umgewandelt werden. In diesem Fall würden Wertpapierinhaber dieselben Risiken wie jeder Aktionär der Garantin tragen. Der Kurs der Aktien der Garantin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der Nennbetrag der Wertpapiere sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen kann bzw. können durch die zuständige Abwicklungsbehörde ganz oder teilweise herabgesetzt, d.h. durch Rechtsakt reduziert werden. Wertpapierinhaber erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals.

Die Abwicklungsbehörde kann auch die Wertpapierbedingungen ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der Wertpapiere zeitlich verschieben. Wertpapierinhaber erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den Wertpapieren später als ursprünglich in den Wertpapierbedingungen vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, tragen Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder sonstige Zahlungen.

Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die Emittentin können sogar zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin

Da die Garantin eine Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, übernommen hat, können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie nach französischem Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen in Bezug auf die Wertpapiere haben.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren als Garantin im Falle einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die französische *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* ("ACPR") als zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen.

Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund der Garantie gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.

In diesem Fall tragen Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, das Risiko einer Begrenzung von Erträgen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die BNP Paribas S.A. können zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Für Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen, wie etwa Kontoguthaben (einschließlich Festgeld und Spareinlagen), so dass die Einlagensicherung für die Wertpapiere nicht greift. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, sind die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren auch nicht durch eine gesetzliche oder private Entschädigungseinrichtung geschützt.

Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals.

2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden produktbezogen die Risikofaktoren, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben, dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

a) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente) und Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente) bei einer Außerordentlichen Anpassung eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswerts partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswerts teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tägliche Wertentwicklung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls um Dividenden bzw. im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten (insbesondere im Fall von Indizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (Depositary Receipts)) oder Roll Kosten (im Fall von Terminkontrakten) bereinigt wird, was sich in der Regel negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und damit zusätzlich negativ auf den Maßgeblichen Kapitalwert Long auswirkt.

Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.

Entwickelt sich der maßgebliche Kurs des Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand am Emissionstermin der Wertpapiere zurück, so entspricht die bei

der Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long zu berücksichtigende gehebelte Wertentwicklung des Basiswerts (verstanden als Wert der Hebelkomponente) zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert (also dem gehebelten Anfangskurs des Basiswerts), sondern liegt gegebenenfalls – verstärkt durch die Wirkung des konstant wiederholten Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der maßgebliche Kurs des Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente (gegebenenfalls vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung) ebenfalls erheblich auf einen sehr geringen Wert und selbst später mögliche Kursgewinne des Basiswerts wirken sich aufgrund des konstanten Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Werts der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus.

Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.

Bezüglich der mit der fehlenden Laufzeitbegrenzung der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) verbundenen Risiken wird auf die nachstehenden Ausführungen unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben"; "a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit" und "b) Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl" verwiesen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente) bei einer Außerordentlichen Anpassung

Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long, also dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark fällt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. zum sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Konstant stark fallende Kurse des

Basiswerts können dazu führen, dass es an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Außerordentlichen Anpassungen kommt. Auf Grund der Hebelkomponente der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann es trotz des Anpassungsmechanismus zu einem möglichen **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals der Wertpapierinhaber** kommen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten darüber hinaus beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen bzw. Unterschreiten der Anpassungsschwelle kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. **Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.** Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt. Je länger die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) gehalten werden, desto negativer kann sich die Finanzierungskomponente auswirken und, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer **erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages**, im Extremfall bis hin zu einem **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals** führen

b) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente) und Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente) bei einer Außerordentlichen Anpassung eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht. Bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wirken sich negative Wertentwicklungen (das heißt in der Regel fallende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich günstig auf die Hebelkomponente aus; umgekehrt wirken sich positive Wertentwicklungen (das heißt in der Regel steigende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich ungünstig auf die Hebelkomponente aus. Dabei wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) aus.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tägliche Wertentwicklung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls um Dividenden bzw. im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten (insbesondere im Fall von Indizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (Depositary Receipts)) oder Roll Kosten (im Fall von Terminkontrakten) bereinigt wird, was sich in der Regel negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und damit zusätzlich negativ auf den Maßgeblichen Kapitalwert Short auswirkt.

Da die Wertentwicklung eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.

Entwickelt sich der maßgebliche Kurs des Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursverluste und Kursgewinne ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand am Emissionstermin der Wertpapiere zurück, so entspricht die bei der Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short zu berücksichtigende gehebelte Wertentwicklung des Basiswerts (verstanden als Wert der Hebelkomponente) zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert (also dem gehebelten Anfangskurs des Basiswerts), sondern liegt gegebenenfalls – verstärkt durch die Wirkung des konstant wiederholten Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der maßgebliche Kurs des Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente (gegebenenfalls vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung) ebenfalls erheblich auf einen sehr geringen Wert und selbst später mögliche Kursverluste des Basiswerts wirken sich aufgrund des konstanten Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Werts der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Short bzw. je höher der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.

Bezüglich der mit der fehlenden Laufzeitbegrenzung der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) verbundenen Risiken wird auf die nachstehenden Ausführungen unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben"; "a) Risiken im Zusammenhang mit einer

unbeschränkten Laufzeit" und "b) Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl" verwiesen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente) bei einer Außerordentlichen Anpassung

Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short, also dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. zum sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Short_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Konstant stark steigende Kurse des Basiswerts können dazu führen, dass es an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Außerordentlichen Anpassungen kommt. Auf Grund der Hebelkomponente der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Short überproportional auf den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann es trotz des Anpassungsmechanismus zu einem möglichen **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals der Wertpapierinhaber kommen**.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten darüber hinaus beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen bzw. Überschreiten der Anpassungsschwelle kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. **Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag**. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt. Je länger die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) gehalten werden, desto negativer kann sich die Finanzierungskomponente auswirken und, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer **erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages**, im Extremfall bis hin zu einem **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals** führen.

3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, dargestellt.

a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber und Ordentliche Kündigung durch die Emittentin eingeschätzt.

Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Er erhält dann in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung. Dieser Betrag hängt wesentlich von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum relevanten Ausübungstermin ab. Zwar hat der Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht. Sollte der Wertpapierinhaber das Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausüben, kann dies für ihn Mehrkosten hervorrufen oder zur Begrenzung von Erträgen aus dem Wertpapier führen. Sollten ungünstige Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Ausübung bestehen, das heißt das Wertpapier gegenüber dem Kaufpreis an Wert verloren haben, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Der Wertpapierinhaber erhält dann einen Betrag je Wertpapier in Höhe des zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Dieser Betrag hängt wesentlich von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum relevanten Ordentlichen Kündigungstermin ab. Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein. Anleger können nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbriefen somit gegebenenfalls – zum Beispiel im Fall einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer Ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können.

Im Fall einer Ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Sollten ungünstige Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Ordentlichen Kündigung bestehen, das

heißt das Wertpapier gegenüber dem Kaufpreis an Wert verloren haben, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

b) Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass das Wertpapierrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Ausübungs-Mindestzahl. Wertpapierinhaber, die nicht über die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder zusätzliche Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis kaufen, um die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl zu erreichen und so das Wertpapierrecht wirksam ausüben zu können, oder ihre Wertpapiere verkaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Ausübung im Hinblick auf die Ausübungs-Mindestzahl nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Ausübungstermin vor, ist die Ausübungserklärung nichtig und eine erneute Ausübung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Ausübungstermin erfolgen. Nachteilige Entwicklungen des Basiswerts in dem Zeitraum bis zu dem nächsten vorgesehenen Ausübungstermin können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Marktstörungen

Die Berechnungsstelle oder die Emittentin können feststellen, dass eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist bzw. andauert. Diese Feststellung erfolgt anhand von Parametern, die in den Wertpapierbedingungen festgelegt sind. Bei der Feststellung einer Marktstörung handeln die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB). Dabei sind sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Das Eintreten einer Marktstörung kann die Ermittlung des Referenzpreises des Basiswerts verzögern. Außerdem kann die Marktstörung dazu führen, dass die Berechnungsstelle oder die Emittentin den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB) feststellen. Dabei berücksichtigt die Berechnungsstelle oder die Emittentin auch die sonstigen Marktgegebenheiten. Der Referenzpreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags benötigt. Diese Maßnahmen können die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts später als unzutreffend herausstellt. Dies kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Marktstörungen können damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Anpassungen, Kündigungsrisiko, Wiederanlagerisiko

Am wesentlichsten in dieser Unterkategorie werden die Risikofaktoren Anpassungsereignisse und Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin eingeschätzt.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ist es möglich, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Auch der Wegfall der Möglichkeit für den Emittenten oder die Anbieterin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen, ist ein Beispiel für ein Anpassungsereignis.

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen oder gegebenenfalls eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen u.a. die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die überwiegend seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu in Kategorie "5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" den Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Im Fall einer Anpassung der Wertpapierbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt, es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden als vor der Anpassungsmaßnahme.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses oder eines Potenziellen Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises bzw. des Anfänglichen Kapitalwerts Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. des Anfänglichen Kapitalwerts Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) liegen und im äußersten Fall **Null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des Aufgewendeten Kapitals erleiden kann.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Hierbei ergeben sich Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in Bezug auf den Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wiederanlagerisiko

Sowohl im Fall einer Ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Dies ist bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Produkten ein wesentliches Risiko, da es sich um *open-end* Strukturen (also ohne Laufzeitbegrenzung) handelt und es damit produktseitig keinen klar definierten Anlagehorizont gibt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden und es zu einer Begrenzung von Erträgen kommt.

e) *Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt (wie es bei auslandischen Basiswerten hufig vorkommt), hangt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungunstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Die Schwankungen der Wahrungswchselkurse sind gegebenenfalls als Risiko weniger augenfallig als die mit dem Auszahlungsprofil verbundenen Risiken und daher von besonderer Relevanz. Solche Entwicklungen in Bezug auf Wahrungswchselkurse konnen das Verlustrisiko dadurch erhohen, dass

- (i) sich die Hohle des moglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungunstige Entwicklung des Wahrungswchselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (ii) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Dies kann fur den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Ertragen und bei einer sehr negativen Entwicklung des Wechselkurses sogar zu erheblichen Verlusten fuhren.

f) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin

Ermessensspielraume der Berechnungsstelle und/oder der Emittentin konnen sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin bestimmte Ermessensspielraume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezuglich der Wertpapiere hat. Ermessensspielraume spielen zum Beispiel eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstorung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstorung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen;
- bei der Bestimmung des auerordentlichen Kundigungsbetrags.

Die Berechnungsstelle und die Emittentin nehmen solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 bzw. 315 BGB) vor. Wertpapierinhaber mussen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Betrage betroffen.

Ermessenshandlungen auerhalb der Kontrolle des Wertpapierinhabers konnen damit zu einer Begrenzung von Ertragen und im Extremfall sogar zu erheblichen Verlusten fuhren.

4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere, dargestellt.

a) *Marktpreisrisiken*

Insbesondere aufgrund der basiswertabhängigen Struktur der Wertpapiere ergeben sich Marktpreisrisiken. Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, politischen Gegebenheiten oder den Auswirkungen von durch Pandemien wie dem Coronavirus, bedingten Gesundheitsrisiken.

Die zum Datum dieses Basisprospekts kursierende Coronavirus-Pandemie kann Marktpreisrisiken im Hinblick auf die Basiswerte verstärken. Aufgrund der Pandemie hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") ihre regelmäßige Risikobewertung (*Risk Assessment*) zum 2. April 2020 außerordentlich aktualisiert (*Update of Risk Assessment*) und festgestellt, dass die Pandemie im Zusammenspiel mit bestehenden Bewertungsrisiken seit Mitte Februar 2020 bedingt durch eine deutliche Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds zu starken Korrekturen an den Märkten geführt hat. ESMA kommt dabei zu dem Schluss, dass institutionelle Anleger und Kleinanleger noch über einen längeren Zeitraum das Risiko von Kurskorrekturen tragen. In ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich sieht die ESMA sehr große Risiken.

Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Anfänglichen Kapitalwert Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. dem Anfänglichen Kapitalwert Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Marktpreisrisiken können daher zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts und Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts eingeschätzt.

Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts

Die Wertpapierinhaber erhalten vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können auch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden.

Die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts

Die Emittentin gewährleistet nicht die Höhe, das Zustandekommen oder die permanente Verfügbarkeit von Sekundärmarktkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit erworben oder veräußert werden können.

Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten gewährleistet die Emittentin auch nicht die Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

Die Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt

Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung gemäß den Wertpapierbedingungen der Handel der Wertpapiere regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiere kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiere liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiere eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Die Emittentin informiert Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf nicht. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt können zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit dem Basiswert, der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Basiswert und Weitere Transaktionen eingeschätzt.

Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Wertpapierinhaber können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Mangelhafte Informationen bezogen auf den Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Weitere Transaktionen

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen – für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Weiterhin können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich damit auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Ebenso können die Emittentin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Diese weiteren Transaktionen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht zwangsläufig im nötigen Maße berücksichtigen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin und / oder Anbieterin und / oder der Garantin und / oder ihrer verbundenen Unternehmen führen.

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Preisstellung durch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Im Rahmen des Market Making bestimmen die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Market Maker (der "**Market Maker**") maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des Market Making bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen.

Auch andere Faktoren können die Preisstellung im Sekundärmarkt beeinflussen. Dazu gehören die für den Basiswert gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge.

Interessenkonflikte im Hinblick auf die Preisstellung durch die Anbieterin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen, können für den Wertpapierinhaber zu Mehrkosten oder einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

d) Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die die Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann sich unmittelbar oder mittelbar, etwa über die Anbieterin, nach eigenem Ermessen gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte Absicherungsgeschäfte). Die Einlösung / Rückzahlung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führt zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Dabei bestimmt sich die Anzahl der aufzulösenden Absicherungsgeschäfte nach der Anzahl der einzulösenden Wertpapiere. Werden viele Absicherungsgeschäfte aufgelöst, kann dies den Kurs des Basiswerts und damit den Auszahlungsbetrag beeinflussen.

Beispiel: Die Emittentin verkauft ein Wertpapier, dessen Einlösung / Rückzahlung vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Die Emittentin sichert ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft die Emittentin die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse mindern. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Kurs der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäftes negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere und Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten eingeschätzt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("**FATCA**") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert besteht daher für Wertpapierinhaber das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

f) Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin

Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin sind gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Ein solches Informationsdefizit kann zu Mehrkosten, zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes " Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, im Zusammenhang mit einem Basiswert allgemein und im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten, dargestellt.

a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Abhängigkeit von einer günstigen Kursentwicklung des Basiswerts und Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen eingeschätzt.

Abhängigkeit von einer günstigen Kursentwicklung des Basiswerts

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

Bei Faktor Zertifikaten entstehen aus der Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts mit dem Faktor weitere Risiken. So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts - und unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente - auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Bedingt durch den Faktor wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts zudem überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Faktor auch auf die Höhe der Positionen in dem Basiswert auswirkt, für die Absicherungsgeschäfte eingegangen werden müssen.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. Die Wertpapierinhaber nehmen in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertentwicklung wiederum wird je nach der Natur des Basiswerts von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, zum Beispiel:

- der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte,
- dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten,
- den Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, sowie
- politischen Gegebenheiten.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ein negative Entwicklung des Basiswerts kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden, gegenüber einer Investition in einen Basiswert der nicht der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegt.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann zudem eine sogenannte Schwellenland-Marktstörung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen begründen und damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und Indizes, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Indizes bestehend aus Zinssätzen, Aktien, Rohstoffen, Rohstoffindizes, ETPs, Währungswechselkursen, Fonds und Kombinationen der vorgenannten Indextypen, können als sog. "Referenzwerte" betrachtet werden, die Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks - "IOSCO-Grundsätze"*) und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/ EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**EU Referenzwert Verordnung**"). Die IOSCO-Grundsätze zielen darauf ab, einen übergreifenden Rahmen von Leitlinien für Referenzwerte zu schaffen, die auf den Finanzmärkten verwendet werden sollen, insbesondere (unter anderem) für Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie für Beschaffenheit, Integrität und Transparenz der Referenzwertgestaltung, der Festlegung und der Methoden. In einer im Februar 2015 von IOSCO veröffentlichten Überprüfung des Status der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Grundsätze wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze erhebliche, aber unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Da sich die Referenzwert-Branche jedoch in einem Wandel befindet, können in der Zukunft weitere Schritte von IOSCO erforderlich sein.

Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung kommen seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung, mit Ausnahme einiger Bestimmungen (hauptsächlich zu kritischen Referenzwerten), die seit dem 30. Juni 2016 gelten. Die EU Referenzwert Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der Europäischen Union. Unter anderem erfordert sie, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert werden müssen (oder nicht in der EU-Ansässige, einem gleichwertigen System unterliegen oder auf andere Weise anerkannt oder übernommen werden) und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen. Außerdem verhindert sie eine bestimmte Verwendung von Referenzwerten von Administratoren, die nicht zugelassen/registriert sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, als gleichwertig anerkannt oder übernommen gelten) durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU. Der Geltungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und gilt neben sogenannten kritischen Referenzwerten wie

EURIBOR auch für viele andere Indizes (einschließlich "proprietärer" Indizes), die verwendet werden, um z.B. den zu zahlenden Betrag oder den Wert oder die Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente zu bestimmen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder die an einem Handelsplatz ((EU - geregelter Markt, multilaterales Handelssystem der EU ("**MTF**"), eine organisierte Handelsplattform in der EU ("**OTF**") oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert im Sinne der EU Referenzwert Verordnung gekoppelt sind, einschließlich einer der folgenden Umstände:

- Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen darf ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Index, der einen "Referenzwert" darstellt, auf bestimmte Weise nicht verwenden, wenn der Administrator des Referenzwerts oder der Referenzwert (sofern dieser von Administratoren, die außerhalb der EU ansässig sind, bereitgestellt wird) nicht in das ESMA-Register der gemäß der EU Referenzwert Verordnung zugelassenen Administratoren/Referenzwerte eingetragen wurde oder aus diesem Register entfernt worden ist (z.B. wenn der Administrator keine Zulassung oder Registrierung gemäß der EU Referenzwert Verordnung erhält oder behält, oder, falls der Administrator in einer Jurisdiktion außerhalb der EU ansässig ist, keine Anerkennung oder Übernahme erhält oder behält, und der Administrator oder Referenzwert nicht als gleichwertig anerkannt ist);
- die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen; und
- die in den Wertpapierbedingungen festgelegten Notfallpläne können Anwendung finden oder, wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle die Bedingungen der Wertpapiere für den Fall ändern, dass der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, um den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung zu entsprechen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere sich daraus ergebende Änderungen für einen Referenzwert infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformen, Initiativen oder Untersuchungen oder die generell erhöhte regulatorische Kontrolle von Referenzwerten könnten sich möglicherweise nachteilig auf den betreffenden Referenzwert auswirken oder andere unvorhergesehene Folgen haben, einschließlich und aber nicht beschränkt darauf, dass solche Änderungen:

- Auswirkungen auf die Höhe des veröffentlichten Kurses oder Wertes des Referenzwerts haben, die wiederum Auswirkungen auf das Sinken, die Erhöhung oder sonstige Beeinflussung der Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Wertes haben können;
- die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines Referenzwerts und Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen können;
- die Marktteilnehmer davon abhalten können, bestimmte Referenzwerte weiter zu verwalten oder dazu beizutragen;

- Änderungen der Regeln oder Methodik auslösen können, die für bestimmte Referenzwerte angewendet werden;
- die Beendigung bestimmter Referenzwerte (oder bestimmter Währungen oder Laufzeiten von Referenzwerten) herbeiführen können; oder
- andere nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Folgen haben können.

Jede dieser Folgen könnte den Wert und die Rendite von Wertpapieren erheblich nachteilig beeinflussen und / oder könnte dazu führen, dass die Wertpapiere nach Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorzeitig delisted, angepasst oder gekündigt werden, vorbehaltlich der Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder aus anderen Gründen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Wertpapierbedingungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine) als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien und Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien eingeschätzt.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust des Aufgewendeten

Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko der Änderung der Indexberechnung und Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert eingeschätzt.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden kann, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Terminkontrakt bezogen auf Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine)), Indizes, Währungswechselkurse bzw. Depositary Receipts, so sollten potenzielle Anleger die in den jeweiligen Unterabschnitten "Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine))", "Indizes", "Währungswechselkurse" sowie "Depositary Receipts" angeführten Risiken entsprechend beachten.

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risiken im Zusammenhang mit einem Roll und Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll

Handelt es sich bei dem Basiswert um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe

Bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe bestehen besondere basiswerttypische Risiken.

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweilige(n) Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle - und damit auch eine Anlage in Terminkontrakte auf Rohstoffe und Metalle - ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken

erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls auswirken.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum**

Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle (Anpassungsschwelle) kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt, ein Global Depositary Receipt oder ein Ordinary Depositary Receipt ("**Depositary Receipts**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Depositary Receipts als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Ordinary Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von (Stamm-)Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Ordinary Deposit Receipts werden insbesondere in den Niederlanden öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert verbundenen Risikofaktoren beachten.

Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) und Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Dieser Basisprospekt ist ab dem 23. April 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. März 2020 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2020 Registration Document**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2020 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts),
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Die Dokumente sind bei der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,

- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

3. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Basisprospekts übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung:

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenem Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die "**Anbieterin**").

Die für den Basisprospekt verantwortlichen Personen erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin, die Garantin und die Anbieterin der Wertpapiere jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder der Anbieterin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die Wertpapiere.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Sie können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel

Mit diesem Basisprospekt hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten:

- Sie kann neue Wertpapiere begeben,
- Sie kann ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- Sie kann das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen bzw.
- Sie kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage der Basisprospekte vom 8. Juni 2018 und vom 28. Mai 2019 (die "**Früheren Basisprospekte**") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen wurden, werden die Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt durch die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen unter folgenden Umständen ersetzt,

- (i) Die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter den Früheren Basisprospekten] begebenen Wertpapiere wird nach Ablauf der Gültigkeit der Früheren Basisprospekte erhöht (Aufstockung), oder
- (ii) Die Zulassung der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt wird nach Ablauf der Früheren Basisprospekte beantragt (Notierungsaufnahme).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XII. Wertpapierbedingungen" dieses Basisprospekts mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts).

5. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Außerdem wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für Angaben zum Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts und seine Kursentwicklung herangezogen werden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

6. Mittels Verweis einbezogene Angaben

Die in folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten in den Früheren Basisprospekten:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 28. Mai 2019 zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw.	Seiten 137 bis 202 des Basisprospekts vom 28. Mai 2019	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2019 ") (die " Wertpapierbedingungen 2019 ").		(Seite 141 dieses Basisprospekts)
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2018 ") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2018 ").	Seiten 126 bis 189 des Basisprospekts vom 8. Juni 2018	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 141 dieses Basisprospekts)

(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

- Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "**Registrierungsformular 2020**"):

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2020:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 9 dieses Basisprospekts)
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin	Seiten 3 bis 4 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 9 dieses Basisprospekts)
1.2 Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und	Seiten 4 bis 6 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG

der BNP Paribas S.A. als Garantin		AUF DIE EMITTENTIN (Seite 9 dieses Basisprospekts)
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seiten 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)

10	WESENTLICHE GERICHTS- SCHIEDSVERFAHREN	Seiten 9 bis 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
11	WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
12	WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
13	INTERESSENERKLÄRUNGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
14	VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
15	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
15.1	Rechnungslegungsstandard	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
15.2	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)
15.3	Historische Finanzinformationen	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 51 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

(c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Das folgende Dokumente, aus dem Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es ist in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Die folgenden Angaben aus dem Registration Document vom 22. April 2020 der BNP Paribas S.A. (das "**BNPP 2020 Registration Document**"):

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im BNPP 2020 Registration Document:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISK FACTORS	Seite 4 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.1 Credit risks, counterparty risks and securitization risks in the banking book	Seiten 4 bis 6 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.2 Operational Risks	Seiten 6 bis 7 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.3 Market Risks	Seiten 7 bis 9 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.4 Liquidity and funding risks	Seiten 9 bis 10 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.5 Risks related to the macroeconomic and market environment	Seiten 11 bis 13 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.6 Regulatory Risks	Seiten 14 bis 17 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)

1.7 Risks related to the BNPP Group's growth in its current environment	Seiten 17 bis 21 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
3 IMPORTANT NOTICES	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
4 INFORMATION ABOUT BNPP	Seiten 21 bis 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	Seiten 23 bis 25 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
5 BUSINESS OVERVIEW	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	Seiten 26 bis 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
7 TREND INFORMATION	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)

7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	Seiten 27 bis 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
10 ADDITIONAL INFORMATION	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
11 DOCUMENTS AVAILABLE	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
12.1 Historical Annual Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
12.2 Interim Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	Seiten 30 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
13.1 BNPP 2018 Registration Document (in English)	Seiten 30 bis 31 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)

13.2 BNPP 2019 Univeral Registration Document (in English)	Seiten 31 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 53 dieses Basisprospekts)
--	--	--

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

7. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- das Registrierungsformular vom 20. März 2020 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP; and
- the BNPP 2020 Registration Document (BNPP 2020 Registrierungsformular).

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 20. März 2020 (das "**Registrierungsformular 2020**") sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2020:
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020

7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seiten 9 bis 10 des Registrierungsformulars 2020
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2020
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.3 Historische Finanzinformationen	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

BNP Paribas S.A. hat ihren eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich und ist eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449. Der LEI lautet: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83.

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) ist im Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2020 Registration Document**") enthalten und an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im BNPP 2020 Registration Document:
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document
3 IMPORTANT NOTICES	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document
4 INFORMATION ABOUT BNPP	Seiten 21 bis 26 des BNPP 2020 Registration Document
4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP 2020 Registration Document
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP 2020 Registration Document
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020 Registration Document
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	Seiten 23 bis 25 des BNPP 2020 Registration Document
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document
5 BUSINESS OVERVIEW	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	Seiten 26 bis 27 des BNPP 2020 Registration Document
7 TREND INFORMATION	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document

7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	Seiten 27 bis 29 des BNPP 2020 Registration Document
10 ADDITIONAL INFORMATION	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
11 DOCUMENTS AVAILABLE	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.1 Historical Annual Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.2 Interim Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	Seiten 30 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document
13.1 BNPP 2018 Registration Document (in English)	Seite 30 bis 31 des BNPP 2020 Registration Document
13.2 BNPP 2019 Univeral Registration Document (in English)	Seiten 31 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 23. April 2020 sind,

- (i) sowohl die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 76 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere
- (ii) als auch Wertpapiere, die auf Grundlage eines früheren Basisprospekts (der "**Frühere Basisprospekt**") bzw. der darin jeweils enthaltenen Wertpapierbedingungen begeben worden sind, und
 - (a) die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 23. April 2020 erhöht wird (Aufstockung),
 - (b) die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 23. April 2020 beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
 - (c) das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 23. April 2020 weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots)

(die "**Früheren Wertpapiere**"). Für die Zwecke einer Aufstockung, Notierungsaufnahme oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Früheren Wertpapieren werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt; siehe auch Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 9. Aufstockungen" auf Seite 71 dieses Basisprospekts.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite A-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billiger Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgegeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("**Barausgleichsbetrag**" (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten ("**Berechtigung zur Physischen Lieferung**" (*Physical Delivery Entitlement*)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG's Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam

bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPPs Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich**. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen

Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Dieser Basisprospekt wurde bei der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 17 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils geltenden Fassung (das "**WpPG**") zur Billigung eingereicht. Des Weiteren wurde der Basisprospekt nach Billigung an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Rangfolge

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

(c) Rating

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

(d) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1) und die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 2) haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich gekündigt oder durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen

festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

(e) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag

(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst zu einem Ordentlichen Kündigungstermin oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Ausübungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Kapitalwert Long, das heißt vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Kapitalwert Long, der, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, ab dem Festlegungstag an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long (wie nachstehend beschrieben), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long_(t-1)**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts, das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Bei der Bestimmung der Wertentwicklung des Basiswerts werden die in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls angegebenen Beträge in Bezug auf einen Basiswert berücksichtigt, insbesondere im Fall von Kursindizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (Depositary Receipts) als Basiswert etwaige Dividendenzahlungen bzw. bei Performanceindizes gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Besteuerung von Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten und im Fall von Terminkontrakten als Basiswert die anlässlich eines Roll entstehenden Roll Kosten.

Der Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die Finanzierungskomponente bereinigt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken. Bestandteile der Finanzierungskomponente sind, wie nachfolgend erläutert: Faktor, Referenzzinssatz, Zinsmarge, Absicherungskosten und Verwaltungsentgeltsatz.

Der Faktor entspricht dem dem Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) zugewiesenen konstanten Faktor.

Der Referenzzinssatz unter Berücksichtigung der Zinsmarge entspricht den Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die mit dem Faktor gehebelte Position in dem Basiswert. Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers in der zu finanzierenden Position berücksichtigt.

Die Zinsmarge kann unter anderem dazu dienen, Abweichungen zwischen der von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle erzielbaren Verzinsung und den Marktzinsen auszugleichen.

Die Absicherungskosten beinhalten die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die Aufrechterhaltung der mit dem Faktor gehebelten Position in dem Basiswert, die täglichen Transaktionskosten für das Aufrechterhalten der Position sowie die für den Erwerb von Absicherungsinstrumenten anfallenden Kosten.

Der Verwaltungsentgeltsatz deckt die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der Wertpapiere und beinhaltet auch die Marge der Berechnungsstelle.

Da sich die Absicherungskosten und der Verwaltungsentgeltsatz sowie gegebenenfalls die Zinsmarge jeweils auf die - vom Faktor abhängig - gehebelte Position im Basiswert beziehen, sind diese Kosten umso höher, je höher der Faktor ist.

Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Die Finanzierungskomponente wird daher in der Regel den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) mindern.

Beispielhafte Darstellung der Hebelwirkung

Dabei definiert der Faktor, mit welchem Hebel das Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) die tägliche Veränderung des Basiswerts wiedergibt.

Bei einem Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) mit Faktor 4 wird der Wert - vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% zunehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% steigt. Auf der anderen Seite wird der Wert dieses Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) - vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% abnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% fällt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung um eine vereinfachte Darstellung handelt. Tatsächlich wird die tägliche Veränderung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen, je nach Art des Basiswerts, gegebenenfalls um Dividenden, im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten oder Roll Kosten bereinigt. Dies wurde in der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente fällt die tatsächliche Wertentwicklung jedoch niedriger aus.

Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long

Eine weitere Besonderheit bei Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

Zeitraum besonders stark fällt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts $\text{Long}_{(t)}$ zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$.

Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts $\text{Long}_{(t)}$ dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$ bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Eine Außerordentliche Anpassung kann bei konstant stark fallenden Kursen des Basiswerts an einem Kapitalwert-Berechnungstag mehr als einmal erfolgen. Dieser Anpassungsmechanismus kann einen möglichen **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und sehen die Endgültigen Bedingungen keinen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des Aufgewendeten Kapitals.

(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst zu einem Ordentlichen Kündigungstermin oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Ausübungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Kapitalwert Short, das heißt vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Kapitalwert Short, der, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, ab dem Festlegungstag an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short $_{(t)}$** "), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short (wie nachstehend beschrieben), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short $_{(t-1)}$** ") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts, das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$. Bei der Bestimmung der Wertentwicklung des Basiswerts werden die in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls angegebenen Beträge in Bezug auf einen Basiswert berücksichtigt, insbesondere im Fall von Kursindizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (Depositary

Receipts) als Basiswert etwaige Dividendenzahlungen bzw. bei Performanceindizes gegebenenfalls im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten und im Fall von Terminkontrakten als Basiswert die anlässlich eines Roll entstehenden Roll Kosten.

Der Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die Finanzierungskomponente bereinigt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken. Bestandteile der Finanzierungskomponente sind, wie nachfolgend erläutert: Faktor, Referenzzinssatz, Zinsmarge, Absicherungskosten und Verwaltungsentgeltsatz.

Der Faktor entspricht dem dem Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) zugewiesenen konstanten Faktor.

Der Referenzzinssatz unter Berücksichtigung der Zinsmarge entspricht dem, in der Regel positiven, Finanzierungsergebnis der mit dem Faktor gehebelten Short-Position in dem Basiswert. Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers in dem Finanzierungsergebnis berücksichtigt.

Die Zinsmarge kann unter anderem dazu dienen, Abweichungen zwischen der von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle erzielbaren Verzinsung und den Marktzinsen auszugleichen.

Die Absicherungskosten beinhalten die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die Aufrechterhaltung der mit dem Faktor gehebelten Position in dem Basiswert, die täglichen Transaktionskosten für das Aufrechterhalten der Position sowie die für den Erwerb von Absicherungsinstrumenten anfallenden Kosten.

Der Verwaltungsentgeltsatz deckt die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der Wertpapiere und beinhaltet auch die Marge der Berechnungsstelle.

Da sich die Absicherungskosten und der Verwaltungsentgeltsatz sowie gegebenenfalls die Zinsmarge jeweils auf die - vom Faktor abhängig - gehebelte Position im Basiswert beziehen, sind diese Kosten umso höher, je höher der Faktor ist.

Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Die Finanzierungskomponente wird daher in der Regel den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) mindern.

Beispielhafte Darstellung der Hebelwirkung

Dabei definiert der Faktor, mit welchem Hebel das Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) die tägliche Veränderung des Basiswerts wiedergibt.

Bei einem Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) mit Faktor 4 wird der Wert – vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% zunehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% fällt. Auf der anderen Seite wird der Wert dieses Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) – vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% abnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% steigt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung um eine vereinfachte Darstellung handelt. Tatsächlich wird die tägliche Veränderung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen, je nach Art des Basiswerts,

gegebenenfalls um Dividenden, im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten oder Roll Kosten bereinigt. Dies wurde in der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente fällt die tatsächliche Wertentwicklung jedoch niedriger aus.

Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short

Eine weitere Besonderheit bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Short_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Eine Außerordentliche Anpassung kann bei konstant stark steigenden Kursen des Basiswerts an einem Kapitalwert-Berechnungstag mehr als einmal erfolgen. Dieser Anpassungsmechanismus kann einen möglichen **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals der Wertpapierinhaber nicht verhindern.**

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und sehen die Endgültigen Bedingungen keinen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des Aufgewendeten Kapitals .

(f) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Rendite

Da die Wertpapiere keine feste Verzinsung vorsehen, kann eine Rendite nicht angegeben werden.

2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland, als Gründungsstaat der Emittentin, können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

3. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine)), Terminkontrakten, Währungswechsellkursen und/oder Depositary Receipts beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Bestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahlstelle und Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Dabei sind die in Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 8. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen-Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern die Wertpapiere angeboten werden und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, und falls anwendbar, welche Tranche für bestimmte Märkte vorbehalten ist. Als Angebotsland für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere kommen in die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg in Frage. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche

vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten. BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges

Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR"), anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt. Es darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des EWR erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - (iii) die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin oder die Anbieterin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den

Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage eines früheren Basisprospekts (der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung), oder
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme), oder

- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen" dieser Früheren Basisprospekte mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

Die Früheren Basisprospekte sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Faktor-Zertifikate" abrufbar.

X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung gemäß den Wertpapierbedingungen der Handel regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt.

XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend angegeben, wird die Emittentin den Nettoerlös der Emission

ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung [zum][an][am] [•] [eines jeden Kalendermonats] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•].] ([jeweils ein][der] "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle] (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com] [•]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und

- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. [Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht.] Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Ausübungserklärung [ebenfalls] nichtig.

[im Fall einer Ausübungs-Mindestzahl einfügen: Das Wertpapierrecht kann nur für [•] (in Worten: [•]) Wertpapiere ("**Ausübungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Ausübungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt, gilt das Wertpapierrecht [nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Ausübungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt] [als nicht wirksam ausgeübt]. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten [überzähligen] Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [•]][, erstmals zum [•],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber[, vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3,] einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "**Maßgebliche Kapitalwert Long**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].

- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung [und vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3], dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long_(t-1)**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem

Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Long_(t-1):

Kapitalwert Long_(t) = max[Kapitalwert Long_(t-1) * (1 + Faktor * Wertentwicklung des Basiswerts_(t)) + Finanzierungskomponente_(t); [0,5][●]% * Kapitalwert Long_(t-1)]

wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung [**Betrag einfügen**: ●] [dem Anfänglichen Kapitalwert Long] [●] entspricht.

- (b) Sofern [zwischen [zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Long_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß vorstehendem Absatz (a):
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs. [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long bzw. des Kapitalwerts Long aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. den Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Long aufgrund einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Long Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Long Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle

den Maßgeblichen Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs [zwischen zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] [jeweils [bis [•] [Handelsstunden][•] vor dem] [zum] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] [•] die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, führt dies [, vorbehaltlich Absatz (5) (c),] zu einer "**Außerordentlichen Anpassung**". Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Long_(t) ("**Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".

- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde. [

- v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [
 - v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]
- (c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von [•] [Handelsstunden][•] vor [dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, [wird vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) keine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vorgenommen] [entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [•] eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.][•]
- (6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Absicherungskosten-Bandbreite"**] festgelegt werden kann]. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem [Börsengeschäftstag][•] nach ihrem billigen Ermessen [innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen [[•]% p.a.] [den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Absicherungskosten"**].] [Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"Anfänglicher Kapitalwert Long": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Long].

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte] [•] der Berechnungsstelle [innerhalb der Auflösungsfrist] [spätestens [am Handelstag] [•] nach dem Tag des Eintritts] [•] [bei Eintritt] einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

(a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), [in jedem Beobachtungszeitraum] [in Bezug auf einen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] das Produkt aus

(i) der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und

(ii) [dem Referenzpreis_(t-1)] [der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)]

[, das Ergebnis [abzüglich des Dividenden-Anpassungsbetrags] [[abzüglich][zuzüglich] des Dividenden-Kostensatzes] bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]]:

(1 – Anpassungsschwelle in Prozent) * [Referenzpreis_(t-1)] [(Referenzpreis_(t-1) + Roll

Kosten_(t-1)) [[- Div_(t)] [- DIVK_(t)][+ DIVK_(t)]

(b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts Long_(t) [während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] [in Bezug auf einen] [an einem] [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:

[i.] "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung [während des Beobachtungszeitraums][an diesem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde.

[ii.] ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] entspricht 0 (in Worten: null).]

[iii.] "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).]

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] bzw. bis [zum] [Ende des jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstags_(t)][Handelstags_(t)][Beobachtungszeitraums]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [●].

[Die Anpassungsschwelle wird gegebenenfalls [auf die [●] Nachkommastelle] [●] [kaufmännisch] gerundet.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**": ist [●][%] [die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent].

["**Auflösungsfrist**": ist eine Frist von [●] [[Handelsstunden]][●] nach dem Eintritt einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5).] [Ist die Auflösungsfrist am Ende [●] [des Handelstages] noch nicht abgelaufen und ist der Anpassungskurs des Basiswerts zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Berechnungsstelle ermittelt, so endet die Auflösungsfrist entweder nach Ablauf dieses Handelstages, sofern die die Berechnungsstelle aufgrund ausreichender Liquidität nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen Anpassungskurs ermitteln kann, oder erst am dem Ablauf der Auflösungsfrist unmittelbar nachfolgenden Handelstag. [Wenn die Bestimmung des Anpassungskurses des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung]][●] [bei [der Berechnungsstelle] [●]]] nicht erfolgen kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer [dieser Störung][●].] [Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung (§ 3 Absatz (3)) in Bezug auf den Basiswert ein, so finden die Regelungen des § 3 Anwendung.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist [•] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Währungswechselkurses und eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der [Referenzstelle][Referenzstelle für den Beobachtungskurs] als offizieller [•][Kurs] festgestellte und [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•]] veröffentlichte [•][Kurs] des Basiswerts][, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][ersten offiziell festgestellten [•][Kurs] zum Beginn des Beobachtungszeitraums][•]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [•] [[der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum].

Der Beobachtungszeitraum beginnt [am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] [um [•]]] [zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt], und endet [im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin] [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich) am Bewertungstag] [•].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils [•] [an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich)] [[in Bezug auf einen Handelstag_(t)] der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)]. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] um [•].

[Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [[•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)]] [•].]

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

[Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]]

"**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris,] [•] Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

"**Bewertungstag**": ist der [[[•] (in Worten: [•] [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen [jeweilige] Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•]))][•].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index und eines Währungswechsellkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und] der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Währungswechselkurs]] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, einer Schwellenland-Marktstörung oder einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung[, einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer Dividendenanpassung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Anpassungsbetrag": **[Wenn der Basispreis kein Index ist, ist folgende Regelung anwendbar:** ist im Fall von Dividendenzahlungen auf den Basiswert, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, die Nettodividende am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert). Die Nettodividende entspricht der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende nach Abzug von etwaigen Steuern.]**[Wenn der Basispreis ein Index ist, ist folgende Regelung anwendbar:** ist im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, ein Betrag am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil "Ex-Dividende" notiert), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als Nettodividende festgelegt wird, entsprechend der Gewichtung des Indexbestandteils und der entsprechenden von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende nach Abzug von etwaigen einbehaltenen Steuern oder sonstiger

Kosten.]

["**Div_(t)**": ist der Dividenden-Anpassungsbetrag bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird Div_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"**Dividenden-Kostensatz**": [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][•]]

["**DIVK_(t)**": ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird DIVK_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.] [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Faktor**": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor].

"**Fälligkeitstag**": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen Bewertungstag]; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]][•].

"**Festlegungstag**": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]] [der dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag vorangehende Handelstag]]].

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den S&P 500® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am

vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den [•] der [•].]

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Long bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Long entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts ist folgende Regelung anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•],

als Formel ausgedrückt:

Finanzierungskomponente_(t) = - Kapitalwert Long_(t-1) * ((Faktor – 1) * (Referenzzinssatz_(t-1) + Zinsmarge) + Faktor * (Absicherungskosten + Verwaltungsentgeltsatz)) * Zins-Zeitraum_(t-1,t) [•]

]

Im Fall eines Terminkontrakts ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus 1),

(B) dem Kapitalwert $\text{Long}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall eines Index ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert $\text{Long}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * ((\text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall von Währungswechsellkursen ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert $\text{Long}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert des Referenzzinssatzes 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$, zuzüglich des Produkts aus dem Faktor und:

- (1) dem Referenzzinssatz 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$
- (2) abzüglich des Referenzzinssatzes 2 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$
- (3) zuzüglich der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (- \text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} + \text{Faktor} * (\text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} - \text{Referenzzinssatz } 2_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)}][\bullet]$$

]

Wobei:

["**Referenzzinssatz** $1_{(t-1)}$ "]: bezeichnet den Referenzzinssatz [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf [den $[\text{Festlegungstag}][\bullet]$.]

["**Referenzzinssatz** $1_{(t-1)}$ "]: bezeichnet den Referenzzinssatz 1 [(der Referenzwährung)][\bullet] [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz 1 in Bezug auf [den $[\text{Festlegungstag}][\bullet]$.]

["**Referenzzinssatz** $2_{(t-1)}$ "]: bezeichnet den Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][\bullet] [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz 2 in Bezug auf [den $[\text{Festlegungstag}][\bullet]$.]

"**Zins-Zeitraum** $_{(t-1,t)}$ ": entspricht [der Anzahl der Kalendertage zwischen dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ ([einschließlich][ausschließlich]) bzw., falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf [den $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, [dem $[\text{Festlegungstag}][\bullet]$, ([einschließlich] [ausschließlich]) und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$ ([einschließlich] [ausschließlich]) dividiert durch $[\text{360}][\bullet]$.]

"**Zinsmarge**": bezeichnet die Zinsmarge [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]][•].

"**Absicherungskosten**": bezeichnet die Absicherungskosten [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]][•].

"**Verwaltungsentsatz**": bezeichnet den Verwaltungsentsatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]][•].

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

["**Handelsstunde**": ist [•].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes und eines Währungswechselkurses als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]]

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]], und
- (b) [[der Kurs] [•] des Basiswerts] [der Beobachtungskurs [durch die Referenzstelle für den Beobachtungskurs]] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.] [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird.]

["**Handelstag_(t)**": ist [•] [der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).]

["**Handelstag_(t-1)**": ist [•] [der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorangehende Handelstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbestandteile**": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["**Kapitalwert-Berechnungstag**": ist [jeder Handelstag][, an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][, an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [•] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [•]. [Ist [(a) an einem Handelstag der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [•] planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle

planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [●], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist [(a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [●] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [●]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t)"]: ist [der jeweilige Handelstag_(t)][, an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][, an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [●] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [●]. [Ist [(a) an einem Handelstag_(t) der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [●] planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag_(t) an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [●], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t) ist. Ist [(a) der Handelstag_(t), an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [●] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [●]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)"]: ist [der dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][●] unmittelbar vorangehende [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag][●].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt"]: ist der Zeitpunkt [unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises][●].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]][●].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]][●].]

"Kapitalwert Long Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long oder des Kapitalwerts Long erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][●] [bei [der Berechnungsstelle] [●]]] nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Last Trade Day": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist [•], erstmals der [•] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

"Referenzpreis": ist[, vorbehaltlich der Regelung für [den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag^(t),] [der am Festlegungstag] [bzw.] [•]] [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] [•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)]] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][•] des Basiswerts] [der erste nach [•] Uhr [(Ortszeit [•])]] [•] festgestellte [Briefkurs] [•] des Basiswerts] [, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den [jeweiligen] Basiswert näher bezeichnet wird].] [Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement

Price] [●] [(Preisfeststellung gegenwärtig [●] Uhr [(Ortszeit [●])]) für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor [und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [bzw. der] [Tägliche Abrechnungspreis] [bzw. der] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [bzw. der] [EDSP] [bzw. der] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Referenzpreises₍₀₎ einfügen:

"Referenzpreis₍₀₎": ist [●] [der Referenzpreis am Festlegungstag] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzpreis₍₀₎] [, der dem Referenzpreis₍₁₎ am Festlegungstag entspricht].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [●]]] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] [(Preisfeststellung gegenwärtig [●] Uhr [(Ortszeit [●])]) [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [●]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily

Settlement)) [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]) für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Der Referenzpreis₍₀₎ wird [auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht] [gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht].]

"Referenzpreis_(t)": ist [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]] [•]. [Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•].]

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5),

[für alle Basiswerte außer Terminkontrakten: [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]] [•].]

[für Terminkontrakte als Basiswert:

- (a) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] **nicht** auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•], und
- (b) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•].]

[Am ersten [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•] entspricht der Referenzpreis_(t-1) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•]. Sofern am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), [dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] vorangehenden [Kapitalwert-Berechnungstag] [Handelstag] [•], an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat[, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] bestimmten maßgeblichen Kurs]] [•].

"Referenzstelle": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle] [•].

["Referenzstelle für den Beobachtungskurs": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle für den Beobachtungskurs] [•].]

"Referenzwährung": ist [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung] [•].

"Referenzzinssatz [1]": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz [1] [(der Referenzwährung)] [•], der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite] [Internetseite] [•]" aufgeführten [Bildschirmseite] [Internetseite] veröffentlicht wird] [•].

["Referenzzinssatz 2": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)] [•], der gegenwärtig auf der in der am

Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] [in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze [1 bzw. Referenzzinssätze 2] künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle][Festlegungsstelle][ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes [1 bzw. Referenzzinssatzes 2] vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.])

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Roll": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"Roll Kosten": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].

"Roll Kosten_(t-1)": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•].

"Roll Termin": ist [ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt wird.] [Der Roll findet nach Feststellung des Referenzpreises des auslaufenden Maßgeblichen Terminkontrakts statt.] [•]

"Roll Zeitraum": ist [der Zeitraum [vom [•] bis zum [•] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [•] des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden][•].]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] [Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] [Terminbörse] in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- (c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [(•)] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung

von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[[•]]] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs": ist für den [•] der [•]. Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar. [•]

Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs (Daily Settlement) ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs (Daily Settlement)": ist für den [•] der [•]. Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar. [•]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und]

[Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Wenn der Referenzpreis der Tägliche Abrechnungspreis ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Täglicher Abrechnungspreis": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Für den Fall einer Aktie, eines Depository Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Terminkontrakt Neu: ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.][•]]

"Verwaltungsentgeltsatz": ist [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann.] [•] [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [[•]% p.a.] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz"**].] [Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die [Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene **"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite"**].

"Wertentwicklung des Basiswerts_(t)": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•], dem Quotienten aus (i) [der [Summe][Differenz] aus][dem] Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Anpassungsbetrag am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•]] [und dem Dividenden-Kostensatz am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•]] und (ii) [der Summe aus] dem Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] [und den Roll Kosten_(t-1)], (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} [+ \text{Div}_{(t)}] [- \text{DIVK}_{(t)}] [+ \text{DIVK}_{(t)}]) / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} [+ \text{Roll Kosten}_{(t-1)}]) - 1$$

"Zinsmarge": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Zinsmargen-Bandbreite"**] festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu

festzulegen. [Die anfängliche Zinsmarge entspricht [[•]]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Zinsmarge**".] [Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

[Für den Fall eines Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) [Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**")] auf [der Reutersseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Kapitalwerts Long]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [[um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("●")[/] [Bloomberg Code] ●	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Long*] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Festlegungstag*]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
●	●	Long	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite] [Internetseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][Internetseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.]] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]]

Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung [zum][an][am] [•] [eines jeden Kalendermonats] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com] [•]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. [Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht.] Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Ausübungserklärung [ebenfalls] nichtig.

[im Fall einer Ausübungs-Mindestzahl einfügen: Das Wertpapierrecht kann nur für [•] (in Worten: [•]) Wertpapiere ("**Ausübungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Ausübungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt, gilt das Wertpapierrecht [nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Ausübungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt] [als nicht wirksam ausgeübt]. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten [überzähligen] Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [•]], [erstmals zum [•],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber[, vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3,] einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "**Maßgebliche Kapitalwert Short**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].
- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung [und vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3], dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short_(t-1)**") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch

negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Short_(t-1):

$$\text{Kapitalwert Short}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (1 - \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; [0,5][\bullet]\% * \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung [**Betrag einfügen**: ●] [dem Anfänglichen Kapitalwert Short] [●] entspricht.

- (b) Sofern [zwischen [zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][[Handelstag_(t)]]] wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Short_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][[Handelstag_(t)]] gemäß vorstehendem Absatz (a):
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][[Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][[Handelstag_(t)]] ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs. [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrags] auf die [●] Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short bzw. des Kapitalwerts Short aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. den Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Short aufgrund einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Short Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Short Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten

geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs [zwischen zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [jeweils [bis [•] [Handelsstunden][•] vor dem] [zum] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] [•] die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, führt dies [, vorbehaltlich Absatz (5) (c).] zu einer "**Außerordentlichen Anpassung**". Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Short_(t) ("**Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".

- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)" der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde. [
- v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [

- v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

[(c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von [●] [Handelsstunden][●] vor [dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][●] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, [wird vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][●] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) keine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vorgenommen] [entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][●] am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [●] eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.][●]]

(6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist [●] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Absicherungskosten-Bandbreite"**] festgelegt werden kann]. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem [Börsengeschäftstag][●] nach ihrem billigen Ermessen [innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen [[●]% p.a.] [den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Absicherungskosten"**].] [Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"Anfänglicher Kapitalwert Short": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Short].

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte] [●] der Berechnungsstelle [innerhalb der Auflösungsfrist] [spätestens [am Handelstag] [●] nach dem Tag des Eintritts] [●] [bei Eintritt] einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

(a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), [in jedem Beobachtungszeitraum] [in Bezug auf einen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] das Produkt aus

(i) der Summe aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und

(ii) [dem Referenzpreis_(t-1)] [der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)]

[, das Ergebnis [abzüglich des Dividenden-Anpassungsbetrags] [[abzüglich][zuzüglich] des Dividenden-Kostensatzes] bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]]:

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * [\text{Referenzpreis}_{(t-1)}] [(\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll Kosten}_{(t-1)})] [[- \text{Div}_{(t)}] [- \text{DIVK}_{(t)}][+ \text{DIVK}_{(t)}]]$$

(b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts $Short_{(t)}$ [während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] [in Bezug auf einen] [an einem] [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:

[i.] "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung [während des Beobachtungszeitraums][an diesem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde.

[ii.] ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] entspricht 0 (in Worten: null).]

[ii.] "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).]

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] bzw. bis [zum] [Ende des jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstags_(t)][Handelstags_(t)][Beobachtungszeitraums]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [•].

[Die Anpassungsschwelle wird gegebenenfalls [auf die [•] Nachkommastelle] [•] [kaufmännisch] gerundet.]

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist [•][%] [die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent].

"Auflösungsfrist": ist eine Frist von [•] [[Handelsstunden]][•] nach dem Eintritt einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts $Short_{(t)}$ gemäß Absatz (5).] [Ist die Auflösungsfrist am Ende [•] [des Handelstages] noch nicht abgelaufen und ist der Anpassungskurs des Basiswerts zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Berechnungsstelle ermittelt, so endet die Auflösungsfrist entweder nach Ablauf dieses Handelstages, sofern die die Berechnungsstelle aufgrund ausreichender Liquidität nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen Anpassungskurs ermitteln kann, oder erst am dem Ablauf der Auflösungsfrist unmittelbar nachfolgenden Handelstag. [Wenn die Bestimmung des Anpassungskurses des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer [dieser Störung][•].] [Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung (§ 3 Absatz (3)) in Bezug auf den Basiswert ein, so finden die Regelungen des § 3 Anwendung.]]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist [•] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Depository Receipts, eines Index, eines Währungswechselkurses und eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der [Referenzstelle][Referenzstelle für den Beobachtungskurs] als offizieller [•][Kurs] festgestellte und [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•]] veröffentlichte [•][Kurs] des Basiswerts][, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][ersten offiziell festgestellten [•][Kurs] zum Beginn des Beobachtungszeitraums][[•]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [•] [[der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum].]

Der Beobachtungszeitraum beginnt [am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] [um [•]]] [zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt], und endet [im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin] [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich) am Bewertungstag] [•].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils [•] [an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich)] [[in Bezug auf einen Handelstag_(t)] der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)]. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] um [•].

[Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [[•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)]] [•].]

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

[Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris,] [•] Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

"Bewertungstag": ist der [[[•] (in Worten: [•] [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen] [jeweilige] Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•])][•].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index und eines Währungswechsellkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und] der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt]

[das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Währungswechselkurs]] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, einer Schwellenland-Marktstörung oder einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung[, einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer Dividendenanpassung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Anpassungsbetrag": **[Wenn der Basispreis kein Index ist, ist folgende Regelung anwendbar:** ist im Fall von Dividendenzahlungen auf den Basiswert, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, die Bruttodividende am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert). Die Bruttodividende entspricht der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern. **][Wenn der Basispreis ein Index ist, ist folgende Regelung anwendbar:** Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, ein Betrag am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil "Ex-Dividende" notiert), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als Bruttodividende festgelegt wird, entsprechend der Gewichtung des Indexbestandteils und der entsprechenden von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende vor Abzug von etwaigen einbehaltenen Steuern oder sonstiger Kosten.]

["Div_(t)": ist der Dividenden-Anpassungsbetrag bezogen auf den [Kapitalwert-

Berechnungstag_(t) [Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird Div_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.] [•.]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][•]]

["DIVK_(t)"]: ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird DIVK_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.] [•.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Faktor": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor].

"Fälligkeitstag": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen Bewertungstag]; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]][•].

"Festlegungstag": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]] [der dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag vorangehende Handelstag]]).

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den Nasdaq-100 Index® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den [•] der [•].]

"**Finanzierungskomponente_(t)**": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Short bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Short entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

[Für den Fall einer Aktie oder eines Depositary Receipts ist folgende Regelung anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem negativen Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * ((- \text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [•]$$

]

[Im Fall eines Terminkontrakts ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus 1),

(B) dem Kapitalwert $\text{Short}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

[Im Fall eines Index ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert $\text{Short}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem negativen Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * ((- \text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

[Im Fall von Währungswechselkursen ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert $\text{Short}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert des Referenzzinssatzes 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•], abzüglich des Produkts aus dem Faktor und:

- (1) dem Referenzzinssatz 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•]
- (2) abzüglich des Referenzzinssatzes 2 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•]
- (3) abzüglich der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (- \text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} - \text{Faktor} * (\text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} - \text{Referenzzinssatz } 2_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [•]$$

]

Wobei:

["Referenzzinssatz_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["Referenzzinssatz 1_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 1 [(der Referenzwährung)][•] [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz 1 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["Referenzzinssatz 2_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•] [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz 2 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

"Zins-Zeitraum_(t-1,t)": entspricht [der Anzahl der Kalendertage zwischen dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] ([einschließlich][ausschließlich]) bzw., falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf [den Festlegungstag][den ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][den ersten Handelstag_(t)][•] fällt, [dem Festlegungstag][•], ([einschließlich] [ausschließlich]) und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] ([einschließlich] [ausschließlich]) dividiert durch [360][•].]

"Zinsmarge": bezeichnet die Zinsmarge [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

"Absicherungskosten": bezeichnet die Absicherungskosten [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]][•].

"Verwaltungsentgeltsatz": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]][•].

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

["Handelsstunde": ist [•].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes und eines Währungswechselkurses als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]]

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]], und
- (b) [[der Kurs] [•] des Basiswerts] [der Beobachtungskurs [durch die Referenzstelle für den Beobachtungskurs]] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.] [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird.]

["Handelstag_(t)": ist [•] [der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t)].]

["Handelstag_(t-1)": ist [•] [der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorangehende Handelstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbestandteile": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["Kapitalwert-Berechnungstag": ist [jeder Handelstag][, an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][, an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [•]. [Ist [(a) an einem Handelstag der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [•], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob

dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist [(a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [•] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [•]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t)"]: ist [der jeweilige Handelstag_(t)], an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind], an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [•] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [•]. [Ist [(a) an einem Handelstag_(t) der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [•] planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag_(t) an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [•], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t) ist. Ist [(a) der Handelstag_(t), an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse®] [•] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [•]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)"]: ist [der dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] unmittelbar vorangehende [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt"]: ist der Zeitpunkt [unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•].]

"Kapitalwert Short Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short oder des Kapitalwerts Short erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Last Trade Day": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist [•], [erstmals der [•]] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

"Referenzpreis": ist[, vorbehaltlich der Regelung für [den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag^(t),] [der am Festlegungstag] [bzw.] [•] [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] [•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]) [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][•] des Basiswerts] [der erste nach [•] Uhr [(Ortszeit [•])]) [•] festgestellte [Briefkurs] [•] des Basiswerts] [, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den [jeweiligen] Basiswert näher bezeichnet wird].] **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]) für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor [und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [bzw. der] [Tägliche Abrechnungspreis] [bzw. der] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [bzw. der] [EDSP] [bzw. der] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

Für den Fall eines Referenzpreises₍₀₎ einfügen:

"Referenzpreis₍₀₎": ist [●] [der Referenzpreis am Festlegungstag] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzpreis₍₀₎] [, der dem Referenzpreis_(t) am Festlegungstag entspricht].

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [●]]] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] [(Preisfeststellung gegenwärtig [●] Uhr [(Ortszeit [●])]) [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [●]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] [(Preisfeststellung gegenwärtig [●] Uhr [(Ortszeit [●])]) für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Der Referenzpreis₍₀₎ wird [auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht] [gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht].]

"Referenzpreis_(t)": ist [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]] [•]. [Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•].]

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), [für alle Basiswerte außer Terminkontrakten: [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]] [•].]

[für Terminkontrakte als Basiswert:

- (a) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] **nicht** auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•], und
- (b) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•].]

[Am ersten [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•] entspricht der Referenzpreis_(t-1) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•].] Sofern am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), [dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] vorangehenden [Kapitalwert-Berechnungstag] [Handelstag] [•], an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat[, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] bestimmten maßgeblichen Kurs]] [•].]

"Referenzstelle": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle] [•].

["Referenzstelle für den Beobachtungskurs": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle für den Beobachtungskurs] [•].]

"Referenzwährung": ist [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung] [•].

"Referenzzinssatz [1]": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz [1] [(der Referenzwährung)] [•], der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite] [Internetseite] [•]" aufgeführten [Bildschirmseite] [Internetseite] veröffentlicht wird] [•].

["Referenzzinssatz 2": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)] [•], der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite] [Internetseite] [•]" aufgeführten [Bildschirmseite] [Internetseite] veröffentlicht wird] [•].]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] [in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze [1 bzw. Referenzzinssätze 2] künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle][Festlegungsstelle][ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes [1 bzw. Referenzzinssatzes 2] vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.])

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Roll**": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"**Roll Kosten**": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].

"**Roll Kosten_(t-1)**": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•].

"**Roll Termin**": ist [ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt

wird.] [Der Roll findet nach Feststellung des Referenzpreises des auslaufenden Maßgeblichen Terminkontrakts statt.] [•]

"Roll Zeitraum": ist [der Zeitraum [vom [•] bis zum [•] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [•] des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden][•].]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] [Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] [Terminbörse] in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [[•] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in

der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindetet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindetet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindetet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindetet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[[•]]] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs": ist für den [•] der [•]. **Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]**

Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs (Daily Settlement) ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs (Daily Settlement)": ist für den [•] der [•]. **Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]**

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von

Großbritannien],[,][und] [Nordirland],[,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika],[,] oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Wenn der Referenzpreis der Tägliche Abrechnungspreis ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Abrechnungspreis**": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Für den Fall einer Aktie, eines Depository Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Terminkontrakt Neu**": ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.][•]]

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann.] [•] [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [[•]% p.a.] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz**".] [Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die [Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene "**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**".]

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(t)**": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•], dem Quotienten aus (i) [der [Summe][Differenz] aus][dem] Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Anpassungsbetrag am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•]] [und dem Dividenden-Kostensatz am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•]] und (ii) [der Summe aus] dem Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] [und den Roll Kosten_(t-1)], (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} [+ \text{Div}_{(t)}] [- \text{DIVK}_{(t)}] [+ \text{DIVK}_{(t)}]) / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} [+ \text{Roll Kosten}_{(t-1)}]) - 1$$

"**Zinsmarge**": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Zinsmargen-Bandbreite**".] festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfängliche Zinsmarge entspricht [[•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Zinsmarge**".]] [Die Emittentin wird die

angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall eines *Depository Receipts*, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [das Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass *keine Währungsumrechnung* stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) [Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings][•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Kapitalwerts Short]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [[um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("[●]") [Bloomberg Code] [●]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Short*] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Festlegungstag*]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	Short	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite] [Internetseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][Internetseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.]] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

[Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)) und Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("●") [/] [Bloomberg Code] ●	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfänglicher Kapitalwert Short] [in [Referenzwährung] ●]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] ●]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Festlegungstag[*]]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen.]
●	●	[Long] [Short]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

WKN und ISIN der Wertpapiere [/ Volumen*]	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite] [Internetseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][Internetseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen.]
●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

[** ●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle [bzw. **●**] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle [bzw. **●**] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor

dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] als Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;

- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder
- [[4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)] und [(ii)] und [(iii)] und [(iv)] und [(v)] und [(vi)] [a.] und [b.] und [c.] und [d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]
- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis

des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "Anpassungsereignis" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] als Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] als Basiswert:

- (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];]

Für den Fall eines *Depositary Receipts* als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]
- ([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktie] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktie der betreffenden Gesellschaft] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

Für den Fall eines *sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein)* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) Auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte, wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis [(4)][(5)] mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]
- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht

ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle [bzw. **●**] so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle [bzw. **●**] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
 - (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der

Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"), wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine

Ersetzung der betroffenen Wahrung, den relevanten Wahrungswechselfkurs, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung und gegebenenfalls seine Veroffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine **"Nachfolge-Referenzstelle"**) unverzuglich gema § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Wahrungswechselfkurs verwendete Wahrung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Wahrung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses auerordentlich durch Bekanntmachung gema § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kundigen. Im Falle einer Kundigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kundigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kundigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kundigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschaftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gema § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber uberweisen. Die Emittentin wird den Kundigungsbetrag gema § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absatzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) fur die Emittentin vorgenommen und sind fur alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Samtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzuglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europaischen Parlaments und des Rates handelt, einfugen:]

- ([•]) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europaischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusatzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behordlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Ubernahme, ein Beschluss uber die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfullt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Ubernahme, ein Beschluss uber die

Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder
- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen [des Absatzes [•]] [der Absätze [•]] hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle [einen Nachfolge-Index] [eine Nachfolge-Währung] [bzw.] [eine Nachfolge-Referenzstelle] bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz (6) definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz (3) definiert, vorliegt, wird, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3,

- (a) entweder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten den Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses und einen Ersatz-Kurs des Basiswerts als maßgeblichen Kurs bestimmen[, sofern die Wertpapiere zuvor gemäß § 1 Absatz (3) ordentlich gekündigt wurden], oder
 - (b) der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen;
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt; oder
 - (d) wenn [die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um [mehr als] [●] abweicht.] [●]]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depository Receipt][ein Global Depository Receipt] [ein Ordinary Depository Receipt] als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][●] oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;

- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässige Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für alle Basiswerte anwendbar:]

- (4) Wenn der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung oder] die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten (der "Ermittlungszeitpunkt"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung bzw.] die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung bzw.] eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen

Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depository Receipt] [des Global Depository Receipt] [des Ordinary Depository Receipt] als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontraktes als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. [Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie] [Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 4

Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Ausübungserklärung des Wertpapierinhabers ausgeübt werden. Die Wertpapiere erlöschen nach wirksamer Ausübung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) und mit Zahlung der unter den ausgeübten Wertpapieren geschuldeten Beträge.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin bzw. die Garantin (§ 7 Absatz (2) in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) über die Zahlstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Garantin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu leisten.

§ 6

Form der Wertpapiere, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ("**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 7

Status, Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Mit diesem Basisprospekt kann die Emittentin unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Betrifft das öffentliche Angebot, die Aufstockung oder die Zulassung zum Handel Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 oder unter dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH erstmals öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen worden, sind die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Wertpapierbedingungen 2018 bzw. Wertpapierbedingungen 2019 aus den Früheren Basisprospekten zu lesen und diese sind anwendbar. An dieser Stelle werden die folgenden Wertpapierbedingungen aus den Früheren Basisprospekten mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

- Die auf den Seiten 137 bis 202 des Basisprospekts vom 28. Mai 2019 zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2019**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2019**");
- die auf den Seiten 126 bis 189 des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2018**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2018**").

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*".

XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 23. April 2020
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von
Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
bezogen auf Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse
und/oder Depositary Receipts**

**zur [Begebung] [Fortsetzung des öffentlichen Angebots] [Erhöhung des
Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]**

***[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapierses diesen hier
einfügen] [●]***

[Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]

[sowie]

[Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]

bezogen auf

**[Indizes] [Aktien] [Terminkontrakte] [Währungswechselkurse] [Depositary
Receipts]**

***[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom
[●] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus
weitergeführt werden soll, anwendbar:***

**Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 23. April 2020, unter dem die
in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere
begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit.**

**Der Nachfolgebasisprospekt wird unter
[www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte] [●]
veröffentlicht.**

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

[(Die [Faktor [Long][Short] Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] werden mit den [•] [Faktor [Long][Short] Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom [•] zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) (die "Wertpapiere der Grundemission") [[sowie][,] den [•] [Faktor [Long][Short] Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom [•] zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) (die "Erste Aufstockung")] [**gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen**] konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie (die "Aufstockung"))]

unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

und

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom [●] ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]) einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/faktor abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [●][Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] [bzw.] [Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] (Produkt [1] [bzw. Produkt] [2] im Basisprospekt) bezogen auf [Indizes][Aktien][Terminkontrakte][Währungswechselkurse][Depository Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

[Die [●] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § [●] in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [●] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [8. Juni 2018][28. Mai 2019] zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen [Wertpapierbedingungen 2018] [Wertpapierbedingungen 2019] zu entnehmen.]

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e] [ist][sind] [der Tabelle in] den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und dessen Volatilität [kostenlos] abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie [(bzw. sonstiges Dividendenpapier)] samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]
[Ordinary Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw.] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index: [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.]

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk

[•]]

[Ggfs. Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren, geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 und Produkt 2 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 oder unter dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 bzw. die Wert unter den als Produkt 1 bzw. Produkt 2 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen [Wertpapierbedingungen 2018] [Wertpapierbedingungen 2019] der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) die betreffenden Angaben des § 1 des Produkts 1 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) die betreffenden Angaben des § 1 des Produkts 2 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Die betreffenden Angaben der §§ 2 und 3 wiederholen und die den maßgeblichen Basiswert betreffenden Platzhalter vervollständigen]

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

[Zweckbestimmung des Emissionserlöses]

[Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.] **[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Verwendet die Emittentin den Nettoerlös der Emission neben dem Zweck der Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren zu (geringfügigen) weiteren Zwecken (insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG)), Aufschlüsselung der einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen, einfügen: Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission mit Ausnahme der nachfolgenden weiteren Zweckbestimmung ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden. Die Emittentin wird dabei einen Betrag in Höhe von **[Betrag oder Prozentsatz samt Bezugsgröße einfügen]: [•]]** dazu verwenden, um **[weitere (geringfügige) Zweckbestimmung einfügen]: [•]].**

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Geschätzte Nettoerlöse aus der Emission/dem Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Nettoerlöse einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der

[Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]

[Beginn [des öffentlichen [neuen] [bzw.] [fortgesetzten] Angebots] [der [•] Aufstockung: [•]]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [•] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]

Der Basisprospekt vom[•] verliert am [•] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten

	(ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] 2019 nachfolgt.]
	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]
[Vertriebsstellen]	[•][Banken][und][Sparkassen]
Gegenpartei und Übernehmerin	[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [•]]]
Zeichnungsverfahren	<u>[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt]</u>
	<u>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt]</u>
	<u>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]</u>
Emissionswährung	[•]
Emissionstermin (Valutatag)	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält <u>[gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]]</u> Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) je Wertpapier. <u>[Im Falle einer Aufstockung einfügen:</u> Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht. Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission <u>[[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]]</u> zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].] [Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier.] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [•]

[Management- und Übernahmeprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Weitere Angaben:

[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)

[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r] [s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:]

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] ("Administrator") [nicht] als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data] veröffentlicht.]

ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"**Cash Settled Certificates**" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

“**Conditions**” mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

“**Guaranteed Cash Settlement Amount**” means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

“**Guaranteed Obligations**” mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency (“**Cash Settlement Amount**”); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind (“**Physical Delivery Entitlement**”)

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

“**Physical Delivery Certificates**” mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. **Liability of BNPP and EHG**

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. **BNPP's continuing liability**

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates

4. EHG repayment

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. Conditions binding

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France**. A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. Status

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. Contract for the benefit of third parties

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. Governing law

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.